

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 47/88

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

F [REDACTED] Aktiengesellschaft, Sitz: D [REDACTED], G [REDACTED]
Straße [REDACTED], Postfach [REDACTED], V [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. Hartwig G [REDACTED],
Dr. Wolfgang F [REDACTED], Günther Jacobs, Wolfgang J [REDACTED],
Karlheinz L [REDACTED], Dr. Eberhard R [REDACTED] und Wilhelm F [REDACTED],
ebenda,

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. [REDACTED] und
Partner, [REDACTED],
[REDACTED];

Patentanwalt
Dipl.-Chem. Dr. H. [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

H [REDACTED] C [REDACTED] Aktiengesellschaft, L [REDACTED], L [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Edgar
L [REDACTED], Dieter K [REDACTED] und Wolfgang W [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED];

Patentanwälte
Dr.-Ing. F. [REDACTED] und Partner,
[REDACTED],
[REDACTED] -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 4. Dezember 1990 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Bruchhausen und die Richter Rogge, Dipl.-Ing.
Frhr. von Maltzahn, Dr. Jestaedt und Dr. Melullis

beschlossen:

Der Akteneinsichts Antrag des Patentanwalts
Dipl.-Ing. Edo G [REDACTED], N [REDACTED], H [REDACTED],
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Patentanwalt Dipl.-Ing. G [REDACTED] hat in eigenem Namen, jedoch in fremdem Interesse die Einsicht in die Akten des Nichtigkeitsverfahrens begehrt. Das ist ihm nicht grundsätzlich verwehrt. Die Akteneinsicht ist jedoch nach § 99 Abs. 3 Satz 2 PatG dann nicht zu gewähren, wenn schutzwürdige Interessen des Patentinhabers entgegenstehen. Daraus folgt zugleich, daß dem Patentinhaber ausreichend Gelegenheit gegeben werden muß, etwa entgegenstehende Interessen zu erkennen und geltend zu machen. Diese Voraussetzung ist dann nicht erfüllt, wenn der Patentinhaber nicht weiß, für wen Akteneinsicht begehrt wird und die Beurteilung eines der Akteneinsicht entgegenstehenden Interesses von der Person des Einsichtnehmenden abhängen

kann, vgl. BGH GRUR 1964, 548; BPatGE 26, 53. Die Akteneinsicht ist daher jedenfalls dann zu versagen, wenn der Patentinhaber zur Beurteilung etwa entgegenstehender Interessen ausdrücklich um die Nennung des hinter dem antragstellenden Patentanwalt stehenden Auftraggebers bittet und der Patentanwalt die Bekanntgabe seines Auftraggebers verweigert. So ist es hier geschehen.

Bruchhausen

Rogge



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)